



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Wasserwerks Krug von Nidda

vom 07.03.2023

Betreiber: Stadtwerke Iserlohn GmbH
Standort: Westfalenstraße 76, 58626 Iserlohn

Die Stadtwerke Iserlohn GmbH betreiben am o. g. Standort das **Wasserwerk Krug von Nidda**. Das Wasserwerk dient mit der Gewinnung und Aufbereitung von Rohwasser der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Iserlohn.

Datum der Überwachung:	08.11.2022
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	7,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	25,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	32,0 Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Rohwasserentnahme der Gewinnungen Krug von Nidda, Westig und Lägertal / Asbecker Quelle, Rudolfstollen
- Wasseraufbereitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Einleitung Filterrückspülwasser

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrecht vom 02.02.1938 mit Ergänzung vom 30.10.1947 und Erlaubnis vom 14.07.2009 (Entnahme Krug von Nidda)
- Wasserrecht vom 17.08.1934 (Entnahme Lägertal) und 20.11.1933 (Entnahme Asbecker Quelle, Rudolfstollen)
- Wasserrecht vom 31.12.1937 mit Ergänzung vom 30.10.1947 und Erlaubnis vom 21.07.2011 (Entnahme Westig)
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.09.2005 (Einleitung Filterrückspülwasser)
- Anzeige vom 23.09.2004 (Wasseraufbereitung)

Ergebnis der Überwachung:

- Zwei geringfügige Mängel in der Wasseraufbereitung
- Drei geringfügige Mängel bei der Einleitung von Filterrückspülwasser

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionschreiben vom 02.12.2022 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.